

EU-Entwaldungsverordnung

Aktueller Rechtsrahmen und praktische Umsetzung der Sorgfaltspflichten

Der Beitrag schnell gelesen

Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)¹ normiert umfassende Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette und stellt betroffene Unternehmen vor massive bürokratische und operative Herausforderungen. Doch die Rechtslage hat sich durch die Last-Minute-Änderungen entscheidend gewandelt: Der Geltungsbeginn wurde verschoben, Rollen wie „nachgelagerte Marktteilnehmer“ wurden neu definiert und Sorgfaltspflichten

punktuell erleichtert. Dieser Beitrag bietet eine Analyse der aktuellen Rechtslage und zeigt auf, wie die praktische Umsetzung der Sorgfaltspflichten gelingen kann.

Lieferketten-Compliance

EUDR

RdU 2026/32



ROSA SCHNECK, LL.B. (WU), BSc (WU), ist juristische Mitarbeiterin bei Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH.
THOMAS BAUMGARTNER, LL. M. (WU), ist Rechtsanwalt bei Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH.

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Anwendungsbereich
 - 1. Welche Unternehmen sind betroffen?
 - a) Marktteilnehmer
 - b) Nachgelagerte Marktteilnehmer
 - c) Händler
 - d) Kleinst- und Kleinprimärerzeuger
 - 2. Welche Produkte sind umfasst?
- C. Unternehmerische Sorgfaltspflichten
 - 1. Sammlung von Informationen und Daten
 - 2. Risikoanalyse und -bewertung
 - 3. Risikominderungsmaßnahmen
 - 4. Einführung und Handhabung der Sorgfaltspflichtregelungen
 - 5. Sorgfaltspflichterklärung
- D. Ausnahmen und Vereinfachungen
 - 1. Erleichterungen für KMU
 - 2. Vereinfachte Sorgfaltspflichten in der nachgelagerten Lieferkette
 - 3. Vereinfachungen für Kleinst- und Kleinprimärerzeuger
- E. Rechtsfolgen bei Verstößen
- F. Was ist jetzt zu tun?

A. Einleitung

Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) zufolge sind zwischen 1990 und 2020 weltweit etwa 10% der verbleibenden Wälder verloren gegangen, womit eine Fläche betroffen ist, die größer ist als jene der EU.² Der Verbrauch innerhalb der Union trägt maßgeblich zu dieser Entwicklung bei, die die biologische Vielfalt und den Erhalt gesunder Ökosysteme gefährdet und die globale Klimakrise vorantreibt.³

Mit der EUDR⁴ wurde ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der die von der EU verursachte weltweite **Entwaldung eindämmen und umkehren** soll. Zur Erreichung dieses Ziels regelt die VO unterschiedliche Sorgfaltspflichten, die Entwaldung und Wald-

schädigung bekämpfen und entwaldungsfreie Lieferketten fördern sollen.⁵

Nach einer intensiven öffentlichen Debatte zum Umfang und der Ausgestaltung der konkreten Verpflichtungen hat die EK am 21. 10. 2025 Änderungsvorschläge⁶ zur EUDR veröffentlicht, um eine reibungslose Umsetzung der VO zu gewährleisten. Zu diesem Vorschlag haben sich sowohl der Rat der EU⁷ als auch das EP⁸ zustimmend geäußert. Nach formeller Annahme durch das EP und den Rat der EU wurden die Änderungen am 23. 12. 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.⁹ Der Geltungsbeginn für die Sorgfaltspflichten, der für Ende 2025 angesetzt war, wurde damit erneut um ein Jahr nach hinten verschoben und die Umsetzung der Verpflichtungen punktuell vereinfacht.

Diese aktuellen Entwicklungen und politischen (Last-Minute-) Interventionen hinterlassen bei den von der EUDR Betroffenen große Verunsicherung. Nachstehend soll daher der **aktuell gültige Rechtsrahmen** und die **praktische Umsetzung der Sorgfaltspflichten** näher erörtert werden.

¹ VO (EU) 2023/1115 des EP und des Rates v 31. 5. 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der VO (EU) 995/2010 (ABl L 2023/150, 206).

² FAO and UNEP, The State of the World's Forests 2020. Forests, biodiversity and people (2020) XVII; <https://doi.org/10.4060/ca8642en> (Stand aller Links 13. 1. 2025).

³ ErwGr 8 VO (EU) 2023/1115, ABl L 2023/150, 206.

⁴ VO (EU) 2023/1115 des EP und des Rates v 31. 5. 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der VO (EU) 995/2010 (ABl L 2023/150, 206).

⁵ ErwGr 41 EUDR 2023/1115 ABl L 2023/150, 206.

⁶ Vorschlag für eine VO des EP und des Rates zur Änderung der VO (EU) 2023/1115 hinsichtlich bestimmter Verpflichtungen von Marktteilnehmern und Händlern, COM/2025/652 fin v 21. 10. 2025; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A52025PC0652>.

⁷ Verhandlungsmandat des Rates für die Überarbeitung der EU-Entwaldungsverordnung, 2025/0329 (COD) v 19. 11. 2025; <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15676-2025-INIT/en/pdf>.

⁸ Abänderungen des EP v 26. 11. 2025 zu dem Vorschlag für eine VO des EP und des Rates zur Änderung der VO (EU) 2023/1115 hinsichtlich bestimmter Verpflichtungen von Marktteilnehmern und Händlern, COM(2025)0652 – C10 – 0263/2025-2025/0329(COD); www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2025-0295_DE.pdf.

⁹ VO (EU) 2025/2650 des EP und des Rates v 19. 12. 2025 zur Änderung der VO (EU) 2023/1115 hinsichtlich bestimmter Verpflichtungen von Marktteilnehmern und Händlern.

B. Anwendungsbereich

1. Welche Unternehmen sind betroffen?

Der Anwendungsbereich der EUDR ist **produktbezogen**. Die VO gilt daher grundsätzlich für alle Unternehmen, die ein **relevantes Erzeugnis** iSd EUDR in den Verkehr bringen, bereitstellen oder aus der Union ausführen. Die EUDR betrifft somit neben großen Unternehmen auch **Klein- und Mittelunternehmen (KMU)**. Wann ein Unternehmen nach der EUDR als KMU einzustufen ist, richtet sich nach den allgemeinen Größenklassen nach Art 3 der Rechnungslegungs-RL (EU) 2013/34 idgF¹⁰ bzw nach den jeweiligen nationalen Umsetzungsgesetzen.¹¹ KMU (und weiters spezifizierte Kleinst- und Kleinprimärerzeuger) nehmen im Anwendungsbereich der EUDR eine besondere Position ein, die auch bestimmte Erleichterungen in der Umsetzung der Sorgfaltspflichten mit sich bringt (s. D.).

Abseits der produktbezogenen Einordnung des Anwendungsbereichs unterscheidet die VO diese Unternehmen primär nach Merkmalen der **Marktposition** und **Rollenverteilung** innerhalb der Lieferkette. Diese Unterscheidung ist relevant für die Frage, ob und in welchem Umfang das eigene Unternehmen von den Sorgfaltspflichten betroffen ist.

a) Marktteilnehmer

Marktteilnehmer ist jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt, ausgenommen nachgelagerte Marktteilnehmer (s. B.1.b.).¹²

Ein Erzeugnis ist dann **„in Verkehr gebracht“**, wenn es **zum ersten Mal auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wird**. Die „Bereitstellung“ umfasst dabei die **Abgabe eines relevanten Erzeugnisses** für den Vertrieb, den Verbrauch oder die Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer **gewerblichen Tätigkeit**. Das ist dann der Fall, wenn das Erzeugnis entweder in der Union geerntet oder erzeugt oder bei Einfuhr in die Union in das Zollverfahren zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ übergeführt wurde. Eine „gewerbliche Tätigkeit“ ergibt sich aus einem geschäftsbezogenen Kontext, wobei hier auch unentgeltliche Tätigkeiten (zB Lieferungen für Spenden oder Pro-bono-Tätigkeiten) umfasst sein können. Gleichzeitig werden nichtgewerbliche Verbraucher:innen ausdrücklich ausgenommen.¹³

Die „Ausfuhr“ von Erzeugnissen orientiert sich an dem in Art 269 der VO (EU) 952/2013¹⁴ definierten Ausfuhrzollverfahren und bezieht sich auf das Verbringen von Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union. Die Ausfuhr umfasst somit relevante Erzeugnisse, die in das Zollverfahren zur Ausfuhr übergeführt werden und somit den Markt verlassen.¹⁵

Beispiel

Marktteilnehmer

Eine in der EU niedergelassene Herstellerin A **führt** Palmöl in die Union ein, verwendet dieses in weiterer Folge zur **Herstellung** technischer Fettalkohole und **verkauft** diese Fettalkohole dann an Großhändler B in einem anderen EU-Land. A ist **Marktteilnehmerin** in Bezug auf das Palmöl, weil sie ein relevantes Erzeugnis in die Union einführt. Darüber hinaus ist A auch **Marktteilnehmerin** in Bezug auf die technischen Fettalkohole, weil sie dieses relevante Erzeugnis herstellt und in weiterer Folge durch den Verkauf an B in den Verkehr bringt. **Verkauft** B die technischen Fettalkohole innerhalb der EU weiter, ist er **kein Marktteilnehmer** (sondern Händler), weil er das relevante Erzeugnis (nicht zum ersten Mal) auf dem Markt bereitstellt.¹⁶

b) Nachgelagerte Marktteilnehmer

Nachgelagerter Marktteilnehmer ist jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt, die unter Verwendung relevanter Erzeugnisse hergestellt wurden und Gegenstand einer Sorgfaltserklärung oder einer vereinfachten Erklärung sind.¹⁷

Die neuesten Änderungen der Entwaldungs-VO umfassen eine Abgrenzung der nachgelagerten von den restlichen Marktteilnehmern, die eigens definiert werden und denselben Verpflichtungen wie Händler unterliegen.¹⁸

Beispiel

Nachgelagerter Marktteilnehmer

Schokoladenherstellerin C **kauft** Kakaobohnen von Großimporteur D, der diesen zuvor in die Union importiert hat. C **verarbeitet** die Kakaobohnen zu Schokolade und **verkauft** diese innerhalb der Union weiter. C ist **nachgelagerte Marktteilnehmerin**, weil sie die Schokolade zwar in Verkehr bringt, für den relevanten Rohstoff Kakaobohnen allerdings bereits durch **Marktteilnehmer** D eine Sorgfaltspflichtenklärung abgegeben wurde.

c) Händler

Händler ist jede Person in der Lieferkette, mit Ausnahme des Marktteilnehmers oder nachgelagerten Marktteilnehmers, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt.¹⁹

Die „Bereitstellung“ beinhaltet auch hier die Abgabe eines relevanten Erzeugnisses zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit, wobei die erstmalige Bereitstellung als Tätigkeit eines Marktteilnehmers ausgenommen wird. Nichtgewerbliche Verbraucher:innen werden erneut nicht vom Anwendungsbereich erfasst.²⁰

Beispiel

Händler

Ein in der Union niedergelassener Sojähändler H **kauft** Sojabohnen von einem in der EU niedergelassenen Unternehmen I, das die Sojabohnen in den Verkehr gebracht hat. H **verkauft** die Sojabohnen an ein anderes in der Union niedergelassenes Unternehmen weiter. H ist **Händler** in Bezug auf die Sojabohnen, weil diese bereits in der Union in den Verkehr gebracht wurden und sie durch den Weiterverkauf (nicht erstmalig) auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden. I ist **kein Händler** in Bezug auf die Sojabohnen,

¹⁰ Art 3 RL (EU) 2013/34 des EP und des Rates v 26. 6. 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der RL 2006/43/EG des EP und des Rates und zur Aufhebung der RL 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl L 2013/182, 28f.

¹¹ Die nationale Umschreibung der Größenklassen findet sich in § 221 UGB.

¹² Art 2 Z 15 EUDR idgF.

¹³ Leitlinien zu VO (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Erzeugnisse, ABl C 2025/4524, 4.

¹⁴ Art 269 VO (EU) 952/2013 des EP und des Rates v 9. 10. 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung), ABl L 2013/269, 83f.

¹⁵ Leitlinien EUDR, ABl C 2025/4524, 4.

¹⁶ Vgl Leitlinien EUDR, ABl C 2025/4524, 32.

¹⁷ Art 2 Z 15 b EUDR idgF.

¹⁸ ErwGr 5 Standpunkt des EP am 17. 12. 2025 zur Änderung der VO (EU) 2023/1115.

¹⁹ Art 2 Z 17 EUDR idgF.

²⁰ Leitlinien EUDR, ABl C 2025/4524, 4.

sondern **Marktteilnehmer**, da es die Sojabohnen erstmalig auf dem Unionsmarkt bereitgestellt hat.²¹

d) Kleinst- und Kleinprimärerzeuger

Kleinst- und Kleinprimärerzeuger sind Marktteilnehmer jeglicher Rechtsform, bei denen es sich um natürliche Personen oder Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen handelt, die in einem Land, das gem Art 29 dieser VO als Land mit geringem Risiko eingestuft wurde, niedergelassen sind und im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, die diese Marktteilnehmer auf betreffenden Grundstücken oder – in Bezug auf Rinder – in Betrieben in diesem Land selbst angebaut, geerntet, gewonnen oder aufgezogen haben.²²

Diese neue Kategorie ist ebenfalls Teil der am 17. 12. 2025 im EP bestimmten Änderungen der EUDR und umfasst zB kleine landwirtschaftliche Betriebe, denen gewisse Erleichterungen zugekommen (D.3.).

Beispiel

Kleinst- und Kleinprimärerzeuger

Der österr Landwirt J gilt als kleines Unternehmen gem der RL 2013/34/EU und **züchtet** in Österreich Rinder, deren Fleisch er innerhalb der Union **verkauft**. J ist **Kleinst- und Kleinprimärerzeuger**, da er als Kleinunternehmen im Niedrigrisikoland Österreich das relevante Erzeugnis Rindfleisch erzeugt und in Verkehr bringt.

2. Welche Produkte sind umfasst?

Die EUDR betrifft (nur) die in Anh I zur EUDR angeführten relevanten Erzeugnisse, die die relevanten Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert werden oder unter deren Verwendung bereitgestellt werden. Relevante Rohstoffe sind **Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz**. Die Aufzählung in Anh I folgt einem strengen Listenprinzip. Für Erzeugnisse, die zwar die entsprechenden Rohstoffe enthalten, aber nicht aufgelistet sind, gilt die VO demnach nicht. Wer bspw Seife aus Palmöl produziert, unterliegt nicht den Sorgfaltspflichten der EUDR, weil dieses Erzeugnis nicht im Anh I zu finden ist.²³ Im Zuge der Last-Minute-Vereinfachungen Ende 2025 wurden darüber hinaus bestimmte Druckerzeugnisse (zB Bücher oder Zeitungen aus dem Anwendungsbereich ausgenommen).²⁴

► Die numerischen Bezeichnungen in der Aufzählung in Anh I folgen der Kombinierten Nomenklatur nach Anh I der VO (EWR) 2658/87,²⁵ wobei die Tarifnummern der Rohstoffe und der einzelnen, vom Anwendungsbereich umfassten Erzeugnisse angeführt werden.

Die Aufzählung in Anh I weist allerdings **stellenweise Lückenhaftigkeit** auf, die eine logische Schlussfolgerung über den konkreten Anwendungsbereich erschweren. Teilweise wird das **Präfix „ex“** verwendet; dieses Präfix bedeutet, dass nur ein Auszug der unter einer Tarifnummer erfassten Erzeugnisse tatsächlich erfasst sein soll. So sollen bspw unter der Tarifnummer 9401 nur Sitzmöbel aus Holz erfasst werden, was durch das Präfix „ex“ und die Zusatzangabe „aus Holz“ verdeutlicht wird.²⁶ Diese Systematik lässt sich jedoch nicht auf alle aufgelisteten Rohstoffe und Erzeugnisse anwenden. Die Tarifnummer 4010 („*Förderbänder und Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk*“) wird ebenfalls durch ein „ex“ gekennzeichnet, jedoch ohne zusätzliche textliche Einschränkung. Folgt man der Logik konsequent, wären

damit auch Treibriemen und Förderbänder aus synthetischem Kautschuk erfasst, obwohl die FAQs und Leitlinien der EK darauf hinweisen, dass die Sorgfaltspflichten nur für Naturkautschuk gelten sollen.²⁷ Solche Inkonsistenzen in der Interpretation des Anwendungsbereichs der EU-Entwaldungs-VO führen zu zusätzlicher Verunsicherung unter den betroffenen Unternehmen.

C. Unternehmerische Sorgfaltspflichten

Bevor relevante Rohstoffe und Erzeugnisse in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden dürfen, müssen die in Art 8 EUDR geregelten Sorgfaltspflichten erfüllt werden. Konkret muss nachgewiesen werden, dass die betroffenen Rohstoffe und Erzeugnisse den Kriterien des Art 3 EUDR entsprechen und damit

- entwaldungsfrei sind,
- gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlands erzeugt wurden und
- für sie eine Sorgfaltserklärung vorliegt.

Der Umfang der tatsächlichen Sorgfaltspflichten hängt aber davon ab, welche Rolle das betroffene Unternehmen entlang der Lieferkette einnimmt. Der volle Pflichtenkatalog trifft – vereinfacht ausgedrückt – nämlich **nur jene Marktteilnehmer, die das relevante Erzeugnis erstmals in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen oder ausführen** (s D).²⁸

1. Sammlung von Informationen und Daten

Laut Art 8 Abs 2 lit a iVm Art 9 EUDR müssen Informationen und Daten gesammelt werden, die bestätigen, dass die Erfordernisse des Art 3 EUDR erfüllt sind. Davon umfasst sind eine **genaue Beschreibung** des Erzeugnisses, die **Menge**, das **Erzeugerland**, die **Geolokalisierung** relevanter Grundstücke, **Kontaktdata** von Lieferanten und nachgelagerten Personen und Unternehmen und **schlüssige und überprüfbare Informationen** darüber, dass die Erzeugnisse entwaldungsfrei und gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften erzeugt worden sind. Die Erzeugung „gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften“ folgt der sog „Legalitätsanforderung“, was nach Art 2 Z 40 EUDR bedeutet, dass diese Regelungen den rechtlichen Status des Erzeugungsgebiets (zB auch durch Handels- oder Zollvorschriften) betreffen.²⁹ Die gesammelten Informationen müssen nach der Bereitstellung bzw Ausfuhr der Erzeugnisse fünf Jahre lang aufbewahrt werden und den zuständigen Beh auf Verlangen bereitgestellt werden.

2. Risikoanalyse und -bewertung

Die gesammelten Informationen und Daten müssen gem Art 8 Abs 2 lit b iVm Art 10 EUDR anschließend überprüft und analy-

²¹ Leitlinien EUDR, ABl C 2025/4524, 37.

²² Art 2 Z 15a EUDR idgF.

²³ Häufig gestellte Fragen zur Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung⁴ v 17. 7. 2025, 27.

²⁴ Art 1 Z 26 Standpunkt des EP am 17. 12. 2025 zur Änderung der VO (EU) 2023/1115.

²⁵ VO (EU) 2658/87 des Rates v 23. 7. 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl L 1987/256, 1f.

²⁶ Häufig gestellte Fragen⁴ v 17. 7. 2025, 28.

²⁷ Vgl Häufig gestellte Fragen⁴ v 17. 7. 2025, 28; vgl Leitlinien EUDR, ABl C 2025/4524, 18.

²⁸ Pressemitteilung des EP v 17. 12. 2025: Entwaldungsgesetz. Parlament beschließt Aufschub und Vereinfachung; www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20251211IPR32168/entwaldungsgesetz-parlament-beschliesst-aufschub-und-vereinfachung.

²⁹ Häufig gestellte Fragen⁴ v 17. 7. 2025, 26.

siert werden. Dabei ist zu bewerten, wie hoch das **Risiko** ist, dass die relevanten Erzeugnisse **nicht den Anforderungen der Verordnung entsprechen**.

In den Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt werden dürfen nur Erzeugnisse, bei denen kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko besteht.

Ein Risiko ist dann vernachlässigbar, wenn die Risikobewertung ergibt, dass kein Anlass zur Besorgnis besteht, dass die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse nicht entwaldungsfrei sind oder entgegen den Rechtsvorschriften im Erzeugerland erzeugt worden sind.

Die **Risikobewertung** erfolgt dabei anhand der in Art 10 EUDR aufgezählten Kriterien. Zu diesen zählen ua die Präsenz von Wäldern oder indigenen Völkern, die Verbreitung von Waldschädigung und Entwaldung, aber auch die Quelle, Zuverlässigkeit und Gültigkeit der gesammelten Informationen oder das Umgehungsrisiko. Die Risikobewertungen müssen dokumentiert, mindestens jährlich überprüft und den Beh auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

3. Risikominderungsmaßnahmen

Sollte die Risikoanalyse nach Art 10 EUDR ergeben, dass ein nicht vernachlässigbares Risiko besteht, müssen nach Art 8 Abs 2 lit c iVm Art 11 EUDR **Maßnahmen** zur **Risikomitigation** ergriffen werden. Entsprechende Maßnahmen sind etwa die Anforderung zusätzlicher Informationen, Daten und Unterlagen oder die Durchführung unabhängiger Erhebungen und Audits. Hierzu sollen adäquate Strategien, Kontrollen und Verfahren festgelegt werden. Für Nicht-KMU-Unternehmen umfasst dies auch die Benennung von Compliance-Beauftragten und die Heranziehung unabhängiger Prüfstellen. Die Entscheidungen über diese Maßnahmen müssen ebenfalls dokumentiert, mindestens einmal jährlich überprüft und auf Verlangen der Behörde zur Verfügung gestellt werden.

4. Einführung und Handhabung der Sorgfaltspflichtregelungen

Um sicherzustellen, dass die Sorgfaltspflichten erfüllt werden, muss im Unternehmen eine sog Sorgfaltspflichtenregelung (Due Diligence), also ein Rahmen von entsprechenden Verfahren und Maßnahmen, eingeführt werden (Compliance-Prozesse). Über diese Regelung soll jährlich **öffentlich zugänglich** und **möglichst umfassend** berichtet werden, wobei auch diese Pflicht nicht alle Betroffenen trifft (s D.1.).

5. Sorgfaltspflichterklärung

Sobald sichergestellt ist, dass den Kriterien des Art 3 EUDR durch Erfüllung der Sorgfaltspflichten entsprochen wird, muss gem Art 4 Abs 2 EUDR eine Sorgfaltspflichterklärung über das **EU-Informationssystem TRACES** abgegeben werden und müssen alle Unterlagen zumindest **5 Jahre** aufbewahrt werden.

D. Ausnahmen und Vereinfachungen

1. Erleichterungen für KMU

Die ursprüngliche Fassung der EUDR enthielt gewisse inhaltliche Erleichterungen für KMU. Durch die Last-Minute-Änderungen Ende 2025 hat die **Unterscheidung zwischen KMU und Nicht-KMU erheblich an Relevanz verloren**. Die wesentlichen Erleichterungen orientieren sich nunmehr nicht primär nach Grö-

ßenverhältnissen, sondern legen den Fokus auf die **Rollenverteilung innerhalb der Lieferkette** (s D.2). Einige generelle Vereinfachungen für KMU bleiben dennoch bestehen. So müssen KMU bspw keine formellen Compliance-Strukturen implementieren (Art 11 Abs 2 EUDR) sowie keine Berichte veröffentlichen (Art 12 Abs 3 EUDR).

Die Unternehmensgröße bleibt dennoch wichtig, wenn es um die Einordnung in die neue Kategorie der Kleinst- und Kleinprimärerzeuger geht (s D.3).

2. Vereinfachte Sorgfaltspflichten in der nachgelagerten Lieferkette

Die weitgehendsten Erleichterungen im Zuge der Ende 2025 beschlossenen Änderungen betreffen die Sorgfaltspflichten der Unternehmen in der **nachgelagerten Lieferkette**: Die Verpflichtung zur Erstellung und Einreichung einer Sorgfaltspflichtenerklärung wurde für nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler gestrichen.

Entgegen der ursprünglichen Regelung müssen nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler keine Sorgfaltspflichtenerklärung abgeben.

Um die Rückverfolgbarkeit dennoch zu gewährleisten, müssen weiterhin einige Pflichten erfüllt werden. So müssen sich **nachgelagerte Nicht-KMU** gem Art 5 Abs 2 EUDR weiterhin im Informationssystem registrieren. Alle nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler sammeln und speichern darüber hinaus gem Art 5 Abs 3 EUDR **Informationen** zu Namen, eingetragenen Handelsnamen oder -marken, Postanschriften, E-Mail-Adressen und, falls vorhanden, Internetadressen von Lieferanten sowie nachgelagerten Marktteilnehmern und Händlern.³⁰

Handelt es sich um den **ersten** nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler, muss dieser zusätzlich die **Referenznummern** der bereits durch den Vorgelagerten abgegebenen Sorgfaltspflichtenerklärung erfassen und aufbewahren.³¹

3. Vereinfachungen für Kleinst- und Kleinprimärerzeuger

Die neu eingeführte Kategorie der Kleinst- und Kleinprimärerzeuger hat auch eine Vereinfachung der Sorgfaltspflichten für ebendiese Betroffenen zur Folge. Statt einer umfangreichen Sorgfaltspflichtenerklärung, wie sie die übrigen ersten Marktteilnehmer trifft, müssen Kleinst- und Kleinprimärerzeuger nur mehr eine **einmalige vereinfachte Erklärung** gem dem neuen Art 4a EUDR abgeben.³² Die Bestandteile dieser Erklärung sind im neu hinzugefügten Anh III zu finden.³³ So kann hier zB anstelle der Geolokalisierung der betroffenen Grundstücke auch die Postanschrift des Betriebs oder der Grundstücke angegeben werden.³⁴ Für die Kleinst- und Kleinprimärerzeuger entfallen die Verpflichtungen aus Art 4 Abs 2, Abs 3 S 2 und Abs 4 lit c EUDR,³⁵ womit neben der umfassenden Erklärungspflicht auch die Pflicht zu deren Aufbewahrung wegfällt.

³⁰ Art 5 EUDR idgF.

³¹ Art 5 Abs 3 lit a EUDR idgF.

³² Art 1 Z 5 Vorschlag zur Änderung der VO (EU) 2023/1115, COM/2025/652 fin v 21. 10. 2025.

³³ Art 1 Z 28 Standpunkt des EP am 17. 12. 2025 zur Änderung der VO (EU) 2023/1115.

³⁴ Anh II Z 3 Standpunkt des EP am 17. 12. 2025 zur Änderung der VO (EU) 2023/1115.

³⁵ Art 1 Z 5 Standpunkt des EP am 17. 12. 2025 zur Änderung der VO (EU) 2023/1115.

E. Rechtsfolgen bei Verstößen

Werden die Sorgfaltspflichten nicht erfüllt, sieht die Entwaldungsverordnung in Art 24 EUDR zunächst eine **Verwarnung** durch die zuständigen Beh. vor. Dabei muss der betroffene Marktteilnehmer oder Händler Korrekturmaßnahmen vornehmen und neben der Behebung von formellen Fehlern verhindern, dass das relevante Erzeugnis in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt wird. Ist das bereits geschehen, müssen die relevanten Erzeugnisse vom Markt genommen oder zurückgerufen werden, wenn möglich an gemeinnützige Zwecke gespendet und ansonsten ordnungsgemäß entsorgt werden.³⁶

Darüber hinaus legen die MS gem Art 25 EUDR **Sanktionsvorschriften** fest, die bei Verstößen gegen die Verpflichtungen greifen sollen. Davon umfasst sind Geldstrafen oder -bußen, Einziehung von relevanten Erzeugnissen und Einnahmen sowie ein vorübergehender Ausschluss von Vergabeverfahren und vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung. Außerdem soll für den Fall von schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen ein vorübergehendes Verbot des Inverkehrbringens, der Bereitstellung oder der Ausfuhr sowie das Verbot der Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflicht nach Art 13 EUDR geregelt werden.³⁷

F. Was ist jetzt zu tun?

Auch wenn die Anwendung der Sorgfaltspflichten um ein Jahr verschoben wurde, bleiben die inhaltlichen Verpflichtungen weiterhin bestehen. Die materiellen Grundanforderungen gelten unverändert. Betroffene Unternehmen sollten den Aufschub nutzen, um die erforderlichen rechtlichen, organisatorischen und operativen Maßnahmen zeitgerecht umzusetzen.

- 1. Betroffenheitsanalyse:** Systematische Prüfung, ob und in welcher Funktion das Unternehmen als Marktteilnehmer, Händler, nachgelagerter Marktteilnehmer oder Kleinst- und Kleinprimärerzeuger in den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich der EUDR fällt, sowie Identifikation der erfassten relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse.
- 2. Erfassung und Strukturierung der Lieferketten:** Herstellung vollständiger Transparenz über die relevanten Lieferketten, einschließlich der vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten, Herkunftsländer sowie Produktions- und Verarbeitungsstufen.
- 3. Klärung der Geolokalisierungs- und Datenanforderungen:** Einrichtung geeigneter Prozesse zur Erhebung, Plausibilisierung, Dokumentation und technischen Verarbeitung der erforderlichen Daten, insb Geolokalisierungsdaten zu Anbauflächen.

4. Implementierung von Due-Diligence-Prozessen: Entwicklung und Einführung individueller Compliance-Prozesse zur Sicherstellung der Einhaltung sämtlicher einschlägiger Anforderungen der EUDR, inklusive Risikoanalyse, Risikobewertung sowie Risikominderungsmaßnahmen.

5. Vertrags- und Lieferungsmanagement: Überprüfung und Anpassung bestehender Lieferungsverträge (zB Informations- und Mitwirkungspflichten, Audit- und Kündigungsrechte) sowie Sensibilisierung und Einbindung wesentlicher Geschäftspartner:innen.

6. Stakeholdermanagement: Einbindung sämtlicher Stakeholder und klare Zuweisung interner Zuständigkeiten und Verantwortlichkeit (insb Legal Compliance, Einkauf und IT); die Schnittstellen zwischen den Abteilungen müssen eindeutig abgeklärt werden.

Plus

ÜBER DEN AUTOR UND DIE AUTORIN

Thomas Baumgartner, LL.M. (WU), ist Rechtsanwalt bei Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, zertifizierter Compliance Officer und Lektor für den Fachbereich Compliance und ESG an der FH Wiener Neustadt.

E-Mail: thomas.baumgartner@fwp.at

Rosa Schneck, LL.B. (WU), BSc (WU), ist juristische Mitarbeiterin bei Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH.

E-Mail: rosa.schneck@fwp.at

Internet: www.fwp.at

HINWEIS

Einige Begriffe in diesem Beitrag stammen direkt aus den Originalmaterialien und wurden in ihrer ursprünglichen geschlechtsbezogenen Form übernommen.

VON DEMSELBEN AUTOR, VON DERSELBEN AUTORIN ERSCHIENEN

- *Meusbürger/Baumgartner*, EU-Renaturierungsverordnung: Meilenstein oder Eigentor? RdU-U&T 2024/27;
- *Wirth/Baumgartner*, EU-Lieferkettenrichtlinie – Was jetzt auf österreichische Unternehmen zukommt, ÖZW 2024, 135;
- *Muckenhuber/Ries/Baumgartner*, Interne Kontrollsysteme und Compliance für Betriebe (2023).

³⁶ Art 24 Abs 1 und 2 EUDR idgF.

³⁷ Art 25 Abs 1 und 2 lit a-f EUDR idgF.

shop.manz.at

Ein Onlineshop vom Fach.

MANZ